
Grundsätze der Mittelverteilung und Budgetverwaltung an der HAWK

Stand: 02/2026

Die nachfolgende Fassung der Grundsätze der Mittelverteilung und Budgetverwaltung an der HAWK wurde am 20. Januar 2026 vom Präsidium der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 25. Februar 2026.

Inhaltsübersicht

1. Budgetbereich Haushaltsmittel/Globalbudget.....	2
2. Gemeinschaftskosten Hochschule.....	2
3. Fakultäten.....	2
4. Berufungsmittel	2
5. Forschungsinfrastrukturmittel	3
6. Budgetbereich Studienqualitätsmittel (SQM)	3
7. Budgetbereich Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) Mischparameter – Zielvereinbarung	4
8. Budgetbereich ZSL Allgemein	4
Anlage 1: Tabellarische Übersicht.....	5

Hochschulgesetzliche Regelungen zur Zuweisung, den Verwendungszwecken und Verwendungsfristen sind bei der Mittelverteilung, dezentralen Verwendung und Budgetverwaltung innerhalb der HAWK wie vom Haushaltsgesetzgeber vorgesehen vollständig umzusetzen.

1. Budgetbereich Haushaltsmittel/Globalbudget

Haushaltsmittel sind nach § 49 (1) NHG innerhalb von 5 Jahren zu verausgaben.

Haushaltsrestmittel können nicht zur Finanzierung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse herangezogen, sondern maximal zur befristeten Zwischenfinanzierung von Personal genutzt werden.

2. Gemeinschaftskosten Hochschule

Haushaltsmittel werden im Zuge der jährlichen Aufstellung des Wirtschaftsplans nach § 49 (1) NHG für alle Abteilungen im Hochschulmanagement budgetiert. Hierbei wird nach dem Prinzip der prioritären Fixkostenplanung vorgegangen:

Zunächst sind Personalkosten unter Einhaltung des Ermächtigungsrahmens für den Tarifbeschäftigtenbereich, Bewirtschaftungskosten inkl. Mieten und Energiekosten sowie weitere Infrastrukturkosten wie Softwarelizenzen und Gebäudebewirtschaftung zu planen.

Die zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Haushaltsmittelreste werden aus den Abteilungen vollständig zurück in die Allgemeine Rücklage der Hochschule gebucht (Stichtag: 31.12. eines jeden Jahres).

3. Fakultäten

Haushaltsmittel werden jährlich nach einer hochschulintern erarbeiteten Formelberechnung zur Deckung fakultätsspezifischer Aufwände für alle Fakultäten budgetiert (Budgets für Sachaufwände im Lehr- und Forschungsbetrieb).

Die zum Ende eines Haushaltsjahres nicht verbrauchten Haushaltsmittelreste werden gemäß hochschulinterner Festlegung zu 70 % zurück in die Allgemeine Rücklage der Hochschule gebucht und verbleiben zu 30 % in der jeweiligen Fakultät (Stichtag: 31.12. eines jeden Jahres).

4. Berufungsmittel (Grundlage Hochschulentwicklungsvertrag Artikel 13 (8))

Berufungsmittel werden grundsätzlich mit einer Befristung von drei Jahren ab Dienstantritt vergeben. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist nur auf Antrag an das Präsidium im Ausnahmefall für maximal zwei weitere Jahre möglich. Der Maßstab ist ein strenger.

Nicht verwendete Berufungsmittel werden nach Ablauf der Befristung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Dienstantritt, in die Allgemeine Rücklage überführt.

Zugesagte Anteile an Fakultätsmitteln für eine Berufung werden in den zentralen Berufungstopf umgebucht. Nach Ablauf der Befristung der Berufungsmittel und bei bestehenden Restmitteln werden diese Mittel anteilmäßig wieder in die Fakultät zurückgebucht. Hierzu wird in der Finanzabteilung eine entsprechende Übersicht geführt, aus der hervorgeht, zu welchem Anteil eine Fakultät Mittel zu einer Berufung beigesteuert hat.

Berufungsmittel oder Berufungsmittelreste können nicht auf andere Kostenstellen übertragen oder für andere als die vereinbarten Zwecke verausgabt werden.

Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag an das Präsidium eine Verwendung zur Weiterfinanzierung eines Projekts oder zur gemeinsamen Beschaffung größerer Geräte beantragt werden.

Im Regelfall werden nicht verausgabte Berufungsmittel zum Ende der Verausgabungsfrist in den Berufungsmittelpool zurückgeführt.

5. Forschungsinfrastrukturmittel

Gemäß der „Hochschulrichtlinie zu inhaltlichen und strukturellen Merkmalen wissenschaftlicher Einrichtungen mit Aufgaben in Forschung und Transfer an der HAWK Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst (Forschungsorganisationsstruktur“ von 2025 werden Forschungsfördermittel aus Haushaltsmitteln der Hochschule nur an Institute oder Zentren auf Basis eines festgelegten Schlüssels budgetiert. Die Gewährung ist gestaffelt je nach eingeworbenem Drittmittelprojekt/Fördermittelgeber.

Die Mittel sind innerhalb von drei Jahren durch das Institut/Zentrum zu verwenden. Anschließend werden nicht verausgabte Reste zurück in die Allgemeine Rücklage der Hochschule gebucht (Stichtag: 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. zum Ende des jeweiligen Quartals vor drei Jahren, in dem die Mittel gewährt wurden.).

Mittel oder Mittelreste aus Forschungsfördermitteln können nicht auf andere Kostenstellen übertragen werden.

6. Budgetbereich Studienqualitätsmittel (SQM)

Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14b Abs. 1 NHG innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben.

Restmittel können nicht zur Finanzierung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse herangezogen werden, sondern höchstens zur befristeten Zwischenfinanzierung von Personal im Rahmen der hochschulintern festgelegten Obergrenze für Personalkosten in SQM (60 %) genutzt werden.

Studienqualitätsmittel werden an der HAWK grundsätzlich nach einem hochschulintern festgelegten Schlüssel zu einem Gesamtanteil von 55 % an die Fakultäten und zu 45 % an den Gemeinschaftshaushalt budgetiert. Im Falle eines Defizits in einem der Finanzierungsbereiche ist in der SQM-Kommission über Lösungswege zu beraten.

Aus diesen Mitteln können gemäß Beschluss der SQM-Kommission aus den zentralen und dezentralen Anteilen maximal jeweils 60 % Personalkosten finanziert werden. Der jeweilige Personalkostenanteil eines Bereichs darf dabei wiederum höchstens zu 65 % auf unbefristete Beschäftigungsverhältnisse entfallen. Bei der Planung von neuen unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen aus SQM sind die Personalkostensteigerungen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zu kalkulieren, da die tariflichen Personalkostensteigerungen in SQM nicht durch das Land kompensiert werden.

Die nach drei Semestern nicht verausgabten Studienqualitätsmittel der Fakultäten und Abteilungen werden gemäß hochschulinterner Festlegung zu 100 % in den Gemeinschaftstopf SQM zurückgebucht und werden im folgenden Semester zu 100 % für übergeordnete Projekte im Zielfeld Gelingendes Studium eingesetzt (Stichtag: 30.09. eines jeden Jahres für die Betrachtung der zum 01.01. des Vorjahres zugewiesenen SQM).

7. Budgetbereich Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ZSL) Mischparameter – Zielvereinbarung (600 T € jährlich)

Die Mittel aus dem ZSL Mischparameter werden jährlich durch das Land nach einem Schlüssel unter den Hochschulen aufgeteilt zugewiesen und sind innerhalb eines Jahres gemäß der vereinbarten Zweckbindung zu verausgaben. Die Mittel werden zentral geplant.

8. Budgetbereich ZSL Allgemein (1,4 Mio. € jährlich)

Die Mittel aus dem ZSL Allgemein werden zentral gemäß ihren Verwendungszwecken geplant und überwiegend für Zwecke wie das Angebot in HAWK plus und weitere studienunterstützende Maßnahmen und Personalmittel eingesetzt.

Anlage 1: Tabellarische Übersicht

Budgetbereich	Mittelart	Verwendungszweck	Gesetzliche Grundlage/ hochschulinterne Festlegung	Verwendungsfrist	Verfahren Resteverwendung
Haus- halts- mittel	Gemeinschaftskosten Hochschule	Personal, Infrastruktur, Ressourcen	§ 49 (1) NHG	5 Jahre	100 % Rückbuchung in die Allgemeine Rücklage zum 31.12. eines jeden Jahres
	Fakultätsmittel	Fakultätsspezifische Aufwände (Sachaufwände im Lehr- und Forschungs- betrieb)	Hochschulinterne Festlegung		70 % Rückbuchung in die Allgemeine Rücklage zum 31.12. eines jeden Jahres, 30 % Verbleib auf der Dach- kostenstelle der Fakultät
	Berufungsmittel	Anschubfinanzierung Pro- fessur (Beschaffung von Geräten, Ausstattung von Laboren, Publikationskos- ten, Dienstreisen)	Hochschulentwick- lungsvertrag Artikel 13 (8)	3 Jahre ab Dienstantritt	Nach Ablauf von 3 Jahren ab Dienstantritt Rückbuchung der zum Stichtag verblieben en Reste in den Berufungs- mitteltopf; Restmittel aus zugesagten Fakultätsmitteln zu Berufun- gen werden anteilmäßig nach Ablauf der Befristung an die Fakultät zurückge- bucht.
	Forschungsfördermittel (Forschungs- infrastrukturmittel) ■ 15 % aller veraus- gabten Drittmittel für BMBF/DFG-Projekte mit einer Programm- pauschale ■ 5 % der verausgab- ten Drittmittel für alle übrigen Projekte ■ Zuweisung an Insti- tute und Zentren	Ausstattung von For- schungsbereichen/Insti- tuten (Geräte, Publikationen, Dienstreisen, Wartungen, Lizenzen, befristete Zwi- schenfinanzierung Perso- nal) Institute oder Zentren auf Basis eines festgeleg- ten Schlüssels budgetiert. Die Gewährung ist gestaf- felt je nach eingeworbe- nem Drittmittelprojekt/För- dermittelgeber. Die Mittel sind innerhalb von 3 Jahren durch das Institut/Zentrum zu ver- wenden.	Hochschulrichtlinie zu inhaltlichen und struk- turellen Merkmalen wis- senschaftlicher Einrich- tungen mit Aufgaben in Forschung und Transfer an der HAWK Hoch- schule für Angewandte Wissenschaft und Kunst (Forschungsorganisati- onsstruktur)	3 Jahre ab Zu- weisung (Stichtag 31.03., 30.06., 30.09., 31.12., zum Ende des jeweiligen Quartals vor 3 Jahren, für das die Mittel ge- währt wurden)	Nach Ablauf von 3 Jahren Rückbuchung der Restmittel in die Allgemeine Rücklage der Hochschule
SQM	Zentrale SQM (45 %)	Personal- und Sachkosten zur Sicherung und Verbes- erung der Qualität der Lehre und Studienbedin- gungen Verwendung zu max. 60% für Personalkosten, davon wiederum max. 65% für un- befristete Beschäftigungs- verhältnisse	§ 14b (1) NHG; Verteilung und Ober- grenze der Personalkos- ten basieren auf hoch- schulinternen Festle- gungen und Beschlüs- sen	Innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Zahlung	Rückbuchung der nach 3 Semestern nicht verbrauch- ten SQM-Reste der Abteilun- gen zu 100 % in den Ge- meinschaftstopf SQM und Verwendung innerhalb des folgenden Semesters für übergeordnete Projekte im Zielfeld Gelingendes Stu- dium (Stichtag: 30.09. ei- nes jeden Jahres für die Be- trachtung der zum 01.01. des Vorjahres zugewiese- nen SQM).

Budgetbereich	Mittelart	Verwendungszweck	Gesetzliche Grundlage/ hochschulinterne Festlegung	Verwendungs- frist	Verfahren Resteverwendung
	Fakultäts-SQM (55 %)	Personal- und Sachkosten zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen. Verwendung zu max. 60% für Personalkosten, davon wiederum max. 65% für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse	§ 14b (1) NHG; Verteilung und Obergrenze der Personalkosten basieren auf hochschulinternen Festlegungen und Beschlüssen	Innerhalb von 3 Semestern nach ihrer Zuweisung	Rückbuchung der nach 3 Semestern nicht verbrauchten SQM-Reste der Fakultäten zu 100 % in den Gemeinschaftstopf SQM und Verwendung zu 100 % innerhalb des folgenden Semesters für übergeordnete Projekte im Zielfeld Gelingendes Studium (Stichtag: 30.09. eines jeden Jahres für die Betrachtung der zum 01.01. des Vorjahres zugewiesenen SQM).
ZSL	ZSL Mischparameter	Jährliche Zweckbindung der Zuweisung		Innerhalb 1 Jahres	Rückforderung der nicht zweckbestimmt verwendeten Reste durch das Land zu 100 %
	ZSL Allgemein	Festgelegte Verwendungszwecke, zentrale Planung und Verausgabung für HAWK plus und weitere studienunterstützende Maßnahmen und Personal-mittel		Innerhalb 1 Jahres	Rückforderung der nicht zweckbestimmt verwendeten Reste durch das Land zu 100 %